

Bundesarbeitsgericht
Zehnter Senat

Urteil vom 9. Dezember 2015
- 10 AZR 29/15 -
ECLI:DE:BAG:2015:091215.U.10AZR29.15.0

I. Arbeitsgericht Mönchengladbach

Urteil vom 10. März 2014
- 5 Ca 3830/13 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 19. November 2014
- 7 Sa 417/14 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Angemessener Ausgleich für Dauernachtarbeit

Bestimmung:

ZPO § 313a

Hinweise des Senats:

(Weitgehende) Parallelentscheidung zu führender Sache - 10 AZR 423/14 -, ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 29/15
7 Sa 417/14
Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. Dezember 2015

URTEIL

Jatz, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2015 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Linck, die Richter am Bundesarbeitsgericht Reinfelder und Dr. Schlünder sowie die ehrenamtlichen Richter Großmann und Dr. Klein für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. November 2014 - 7 Sa 417/14 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben gemäß § 313a ZPO auf die Darstellung von Tatbestand und Entscheidungsgründen verzichtet. 1

Linck

Schlünder

W. Reinfelder

Großmann

Klein